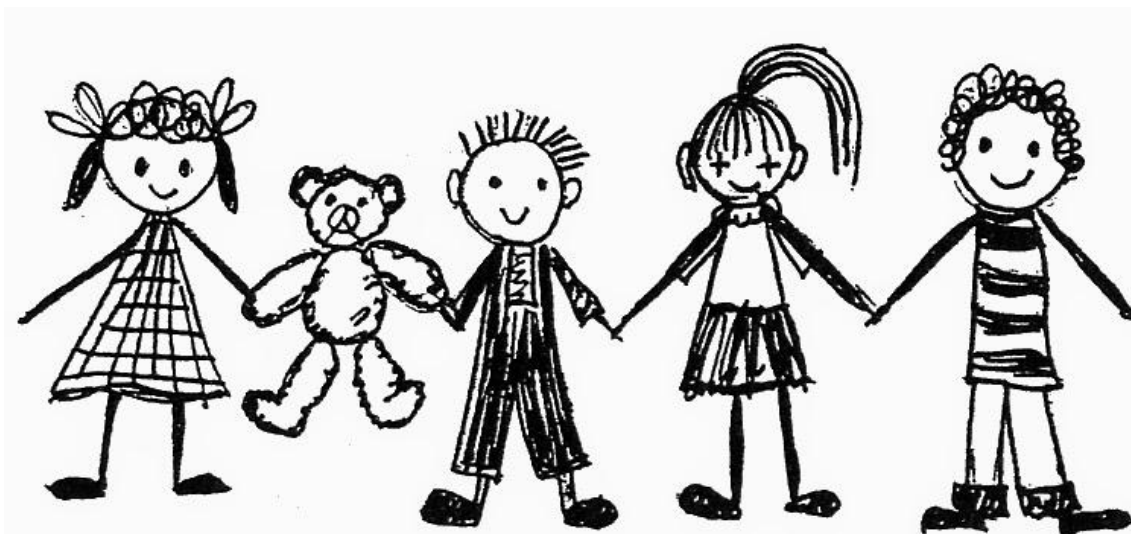




# WINDISCH



## **Beantwortung Motion**

«Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung»

## Inhalt

1	Motion «Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung» .....	3
1.1	Überweisung .....	3
1.2	Begründung Motionärinnen .....	3
2	Beantwortung .....	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen zur Bewilligung und Aufsicht .....	4
2.2	Qualitätsstandards .....	5
2.3	Aufsichtspflicht der Gemeinde .....	5
2.4	Umsetzung der Aufsicht .....	6
2.4.1	Überprüfte Angebote .....	6
2.4.2	Nicht überprüfte Angebote .....	6
2.5	Reglementsanpassungen .....	6
2.6	Zusammenarbeit Tagesstrukturen, Schule, Schulsozialarbeit .....	7
2.7	Kantonale Entwicklungen .....	7
2.8	Ansprechpersonen Gemeinde .....	7
3	Empfehlung Gemeinderat .....	7
4	Antrag .....	8

# 1 Motion «Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung»

## 1.1 Überweisung

Am 25. Oktober 2023 hat der Einwohnerrat die Motion «Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung» der Fraktionen SP und Grüne überwiesen. Die Motion fordert den Gemeinderat auf, die Aufgaben in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, welche ihr von Gesetzes wegen zugeschrieben werden, wahrzunehmen. Dementsprechend seien Qualitätsstandards für ein bedarfsgerechtes Angebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Windisch festzulegen. Die Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sei ein Standortvorteil für eine Gemeinde. Daher soll sich die Qualität laufend verbessern. Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung soll dementsprechend ergänzt und angepasst werden.

## 1.2 Begründung Motionärinnen

Die Motionärinnen begründen ihren Vorstoss wie folgt:

*«Der Gemeinderat ist gemäss Kinderbetreuungsgesetz (§ 3 Abs. 1 KiBeG) verpflichtet, Standards zur Qualität des Betreuungsangebots festzulegen. Aufgrund dieser Standards werden die Kriterien für die Bewilligung für Kinderkrippen und Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) definiert. Der Gemeinderat ist für die Aufsicht von Kinderkrippen, Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) und Tagespflegeeltern zuständig. Zur Umsetzung des KiBeG ist zudem jede Gemeinde verpflichtet, ein Reglement betreffend der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kraft zu setzen.»*

*Der Einwohnerrat Windisch hat im Jahr 2017 ein Reglement zur familienergänzende Kinderbetreuung verabschiedet. In diesem Reglement sind keine Standards für die Qualität definiert.*

*Die Aufsichtspflicht beinhaltet mindestens alle zwei Jahre einen Aufsichtsbesuch (Art. 19 Abs. 1 PAVO). Bei diesem Aufsichtsbesuch wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden (Art. 19 Abs. 3 PAVO).*

*In der schulergänzenden Kinderbetreuung - der Tagesstruktur - wurde im letzten Jahr erstmals die Aufsichtspflicht wahrgenommen. K&F, die Fachstelle Kinder&Familien hat die Überprüfung getätigt und dem Gemeinderat einen Bericht mit Empfehlungen vorgelegt. Es wurden qualitative Mängel insbesondere hinsichtlich des Betreuungsschlüssels sowie der Anzahl Fachpersonen mit einer pädagogischen Grundbildung festgestellt.*

*Seit Inkrafttreten des neuen Strafregistergesetzes am 23. Januar obliegt den Gemeinden die jährliche Leumundsprüfung mit Behördenauszug 2 von allen Personen in der Kinderbetreuung (Pflegeeltern, Tagesfamilien, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Kinderkrippen, schulergänzende Kinderbetreuung, weitere Dienstleistungsangebote). Dieser Auszug ist bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zu beantragen.*

*Die Aufgaben der Gemeinden im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung nehmen laufend zu und sind anspruchsvoll. Aktuell sind die Zuständigkeiten betreffend der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Windisch nicht einem Bereich der Verwaltung zugeteilt.*

*Demzufolge kann vermutet werden, dass Pflichten wie die Definierung von Qualitätsstandards sowie die regelmässige Ausübung der Aufsicht durch die Verwaltung nur schwer zu erfüllen sind. Ebenfalls erschwert diese Tatsache die regelmässige Überprüfung der familien- und schulergänzenden Angebote hinsichtlich aktuellen Standards und Qualitätsverbesserungen sowie der Aufbau von Kompetenzen innerhalb der Verwaltung.*

*Die Motionärinnen legen dem Gemeinderat daher nahe, Strukturen in der Gemeindeverwaltung zu schaffen, welche die notwendigen Kapazitäten und Kompetenzen aufweisen, um die Aufgaben zu erfüllen.*

*Umliegende Gemeinden überprüfen und verändern ihre Strukturansätze der Tagesstrukturen (bspw. in die Schule integriert), um einerseits die Qualität für die Kinder und die Eltern mit Synergien zur Schule zu verbessern. Andererseits liegen auch finanzielle Überlegungen in diesen strukturellen Anpassungen.*

*Durch die engere Zusammenarbeit mit der Schule können den Bedürfnissen der Kinder besser gerecht werden, der Informationsfluss zu den Eltern abgedeckt werden und Personalmängel durch den Einsatz diverser Mitarbeitenden aus der Schule (Assistenz, Jugendarbeit etc.) verringert werden.*

*Der Gemeinderat ist angehalten, sich an Pioniergemeinden von familienergänzender Kinderbetreuung zu wenden und damit die Qualität der Tagesstrukturen zu verbessern, um weiterhin einen attraktiven Standort zu bleiben, auch für Familien, die Familie und Beruf unter einen Hut bringen möchten. Denn die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung unterstützt unter anderem auch die Erhöhung der Steuereinnahmen.*

*Gerne erinnern wir den Gemeinderat an sein Legislaturziel: "Wir orientieren uns am Standard des UNICEF-Labels «Kinderfreundliche Gemeinde» und setzen erste Massnahmen um". Wir fordern den Gemeinderat auf, sich an diesem Ziel zu orientieren.»*

## **2 Beantwortung**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen zur Bewilligung und Aufsicht**

Der Gemeinderat ist gemäss Kinderbetreuungsgesetz (§ 3 Abs. 1 KiBeG) verpflichtet, Standards zur Qualität des Betreuungsangebots festzulegen. Aufgrund dieser Standards werden die Kriterien für die Bewilligung von Kinderkrippen, Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) und Tagespflegeeltern definiert. Der Gemeinderat ist für die Aufsicht dieser Angebote zuständig. Zur Umsetzung des KiBeG ist zudem jede Gemeinde verpflichtet, ein Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung zu erlassen.

Die Bewilligung und die Aufsicht der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

In Art. 1 Abs. 1 PAVO wird festgehalten, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und unter Aufsicht steht. Bewilligung und Aufsicht werden in der PAVO und im KiBeG präzisiert. Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen. Gemäss PAVO sind Einrichtungen bewilligungspflichtig, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, wie Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest (§ 1 Abs. 1 KiBeG). Es bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. b und c EG ZGB).

Gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen oder im Kinderbetreuungsreglement auf Qualitätsrichtlinien von schweizerischen Dachverbänden oder Fachstellen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu verweisen. Bewilligung und Aufsicht können gemäss den entsprechenden Bestimmungen an Dritte delegiert werden.

Die jährliche Leumundsprüfung für Mitarbeitende in der Kinderbetreuung im Kanton Aargau basiert auf der bundesrechtlich vorgegebenen Pflicht zur Eignungsabklärung und Aufsicht (PAVO), der strafregisterrechtlichen Grundlage für den Zugriff auf relevante Daten (StReG) sowie der kantonalrechtlichen Zuständigkeitsregelung (KiBeG), die durch verbindliche Vollzugsvorgaben konkretisiert wird.

## 2.2 Qualitätsstandards

Die Gemeinde Windisch lehnt sich bei den Qualitätsstandards der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung an diejenigen von K&F Fachstelle Kinder und Familien mit Sitz in Ennetbaden.

Die Qualitätsstandards von K&F basieren auf den gesetzlichen Grundlagen zur Bewilligung und Aufsicht. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen von Fachorganisationen sowie weiterer relevanter Stellen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Die Qualitätsstandards definieren unter anderem Mindestanforderungen sowohl an den Betrieb einer Institution als auch an die Anzahl und Ausbildung des Fach- und Betreuungspersonals. Sie konkretisieren die rechtlichen Vorgaben und sind beispielhaft für eine professionelle Führung einer Kindertagesstätte.

Die K&F Qualitätsstandards gelten für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien, die tagsüber Kinder unter zwölf Jahren betreuen. Sie dienen dazu,

- die gesetzliche Bewilligungspflicht umzusetzen,
- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen und
- die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

Unter folgenden Links finden Sie die Qualitätsstandards 2026:

[https://kinderundfamilien.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026\\_KF-Qualitaetsstandards-Kindertagesstaetten.pdf](https://kinderundfamilien.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026_KF-Qualitaetsstandards-Kindertagesstaetten.pdf)

[https://kinderundfamilien.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026\\_KF-Qualitaetsstandards-Tagesstrukturen.pdf](https://kinderundfamilien.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026_KF-Qualitaetsstandards-Tagesstrukturen.pdf)

[https://kinderundfamilien.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026\\_KF-Qualitaetsstandards-Tagesfamilien.pdf](https://kinderundfamilien.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026_KF-Qualitaetsstandards-Tagesfamilien.pdf)

[https://kinderundfamilien.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026\\_KF-Qualitaetsstandards-Spielgruppen.pdf](https://kinderundfamilien.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026_KF-Qualitaetsstandards-Spielgruppen.pdf)

Der Gemeinderat verzichtet auf eigene Qualitätsrichtlinien, da er sich bei der Aufsicht auf die etablierten Qualitätsstandards der K&F Fachstelle Kinder und Familien stützt. Diese basieren auf den gesetzlichen Grundlagen und werden durch fachliche Empfehlungen ergänzt. Die Anwendung dieser Standards gewährleistet eine einheitliche und fachlich fundierte Aufsichtspraxis und verhindert Doppelspurigkeiten. Der Gemeinderat erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben, wonach auch auf anerkannte Qualitätsrichtlinien von Fachstellen verwiesen werden kann.

Die Qualitätsstandards werden auf der Gemeindewebsite veröffentlicht und es wird den Betreuungsanbietern gegenüber klar kommuniziert, dass diese Richtlinien und Standards verbindlich und gültig sind.

## 2.3 Aufsichtspflicht der Gemeinde

Seit 2024 ist die Abteilung Gesellschaft für die Aufsicht über Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, einschliesslich Tagesstrukturen, zuständig. Sie verfügt weder über einen spezifischen Fachbereich noch über zusätzliche personelle Ressourcen für diese Aufgabe. Aus diesem Grund wurden die Qualitätsüberprüfungen an die K&F Fachstelle Kinder und Familien ausgelagert. Diese erfolgen gemäss den gesetzlichen Vorgaben in einem zweijährigen Turnus; Pflegefamilien werden jährlich überprüft.

Die Abteilung Gesellschaft nimmt an den jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen mit den Leitungen der Angebote teil. Zudem ist sie – sofern angezeigt oder von den Anbietern gewünscht – an den durch die K&F durchgeführten Überprüfungsgesprächen beteiligt.

Weiter ist die Abteilung Gesellschaft für die jährlichen Leumundsprüfungen der Mitarbeitenden in den entsprechenden Angeboten zuständig. Die Betriebe reichen hierfür mindestens einmal jährlich eine vollständige Mitarbeitendenliste ein. Gestützt darauf führt die Abteilung Gesellschaft die Leumundsprüfungen mittels Behördenauszug 2 durch. Für unterjährig eintretende Mitarbeitende erfolgt die Prüfung zeitnah.

Damit erfüllt die Gemeinde Windisch die gesetzlichen Anforderungen an die Aufsicht im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die aktuellen Überprüfungen bestätigen, dass die Qualitätsstandards gemäss Kapitel 2.2 eingehalten werden.

## 2.4 Umsetzung der Aufsicht

Die Abteilung Gesellschaft übt die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die folgenden familien- und schulergänzenden Angebote in Windisch aus.

### 2.4.1 Überprüfte Angebote

Organisation	Plätze	Nächste Prüfung
<b>Kindertagesstätten</b>		
Chinderhuus Simsala	39 Tagesplätze für Kinder im Alter von 3 Monaten bis Kindergartenentrtritt	Herbst 2026
Kita Wägwyser	14 Tagesplätze für Kinder im Alter von 3 Monaten bis Ende Primarschule	Herbst 2026
Kita Wasserschloss	34 Tagesplätze für Kinder von 3 Monaten bis Ende Primarschule	Sommer 2027
Kita Villa Rägeboge	25 Tagesplätze für Kinder von 3 Monaten bis Kindergartenentrtritt	Frühling 2027
<b>Tagesstrukturen <sup>1)</sup></b>		
Chinderhuus Simsala (Standort Dohlenzelg, H2O)	48 Ganztagesplätze und 81 Mittagstischplätze für Kinder im Kindergarten bis Ende Primarschule	Herbst 2026
Chinderhuus Simsala (Standort Schuelhüsli)	27 Ganztagesplätze und 45 Mittagstischplätze für Kinder im Kindergarten bis Ende Primarschule	Herbst 2026
<b>Tagesfamilien</b>		
1 Familie	4 Tageskinder	Herbst 2026

1) Ab Sommer 2026 wird sich eine Sozialpädagogin mit einem Pensum von 60% der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen annehmen (z.B. Gruppendynamikprozesse, individuelle Betreuung der Kinder, Elterngespräche etc.).

### 2.4.2 Nicht überprüfte Angebote

#### Oberstufe

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe besteht die Möglichkeit, über die Tagesstrukturen (Simsala) ein Mittagessen zu beziehen. Dieses kann unbetreut im Lichthof der Bezirksschule oder in der SeReal konsumiert werden. Die Mahlzeiten werden über die Schule vorbestellt und kosten CHF 13.00. Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde direkt an die Eltern.

Mit diesem Angebot schafft die Gemeinde die Voraussetzungen für eine kostengünstige und ausgewogene Mittagsverpflegung für Oberstufenschülerinnen und -schüler.

Eine gesetzliche Pflicht zur Überprüfung dieses Angebots besteht nicht; entsprechend werden keine regelmässigen Überprüfungen durchgeführt.

#### Spielgruppen

Spielgruppen sind weder melde- noch bewilligungspflichtig. Eine Überprüfung der Qualitätsstandards wird daher durch die Gemeinde Windisch nicht durchgeführt.

## 2.5 Reglementsanpassungen

§ 6 des Reglements zur familienergänzenden Kinderbetreuung sah bisher vor, dass der Gemeinderat eigene Qualitätsrichtlinien erlässt. Da sich der Gemeinderat bei der Aufsicht auf die Qualitätsstandards von K&F stützt, soll der Begriff «eigene» künftig gestrichen werden:

## **§ 6 Anforderungen und Qualität**

*Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, Qualitätsrichtlinien.*

Das Reglement wird zudem dahingehend ergänzt, dass der Gemeinderat die Möglichkeit hat, die Überprüfungen an eine externe Fachstelle zu vergeben:

## **§ 7 Bewilligung und Aufsicht**

...

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat kann die Überprüfungen der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien an eine externe Fachstelle vergeben.*

Der Gemeinderat hat weiter entschieden, dass die Rechtserlasse der Gemeinde Windisch zukünftig mit dem Strukturierungssystem «Paragrafen» erstellt werden. Werden bestehende Rechtserlasse geändert, wie im vorliegenden Fall, erfolgt gleichzeitig die Umschreibung in dieses Strukturierungssystem.

## **2.6 Zusammenarbeit Tagesstrukturen, Schule, Schulsozialarbeit**

Die institutionenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Tagesstrukturen, Schule und Schulsozialarbeit ist vorgesehen und befindet sich derzeit in der konzeptionellen Aufbauphase. Eine strukturierte Kooperation wird aktuell erarbeitet und schrittweise umgesetzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies für die Schulsozialarbeit einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, der weder in der Aufgabenbeschreibung vorgesehen noch mit den bestehenden, begrenzten personellen Ressourcen abgedeckt werden kann. Aus fachlicher Sicht ist eine Zusammenarbeit dennoch sinnvoll und anzustreben.

Perspektivisch soll die Integration der Tagesstrukturen in die schulischen Strukturen weiter gestärkt werden.

## **2.7 Kantonale Entwicklungen**

Im Rahmen des Projekts «Vereinbarkeit von Familie und Beruf» liefert eine Initialstudie aus dem Jahr 2023 die Datengrundlage zur Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau. Die Ergebnisse dieser Studie sowie ergänzende Untersuchungen des Departements Gesundheit und Soziales zeigen Handlungsbedarf in den Bereichen «bedarfsgerechtes Angebot», «Finanzierung» und «Qualität» auf.

Der Regierungsrat hat deshalb im Frühsommer 2024 beschlossen, entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu prüfen und auszuarbeiten.

Monika Schmid wirkt als Vertreterin des Verbands Aargauischer Gemeindesozialdienste (VAGS) in der Expertengruppe an der Erarbeitung möglicher Lösungen mit. Das Geschäft befindet sich derzeit beim Kanton in der Phase der Erstellung des Normkonzepts. Das Departement Gesundheit und Soziales führt zusätzliche Abklärungen durch, was zu Verzögerungen führt.

Der Regierungsrat wird voraussichtlich bis Ende des ersten Halbjahres 2026 über das Normkonzept entscheiden. Anschliessend wird das Departement – sofern erforderlich – eine Anhörungsvorlage ausarbeiten.

## **2.8 Ansprechpersonen Gemeinde**

Ansprechperson des Gemeinderates    Luzia Capanni  
Ansprechperson der Verwaltung        Monika Schmid

## **3 Empfehlung Gemeinderat**

Der Gemeinderat anerkennt die in der Motion formulierten Anliegen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Bedeutung eines bedarfsgerechten, qualitativ guten Angebots als Standortfaktor sowie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird ausdrücklich bestätigt.

Die in der Motion geforderte Festlegung von Qualitätsstandards erfolgt, indem sich die Gemeinde verbindlich an den etablierten Qualitätsstandards der K&F Fachstelle Kinder und Familien orientiert. Damit werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und gleichzeitig eine fachlich fundierte und praxisnahe Grundlage für Bewilligung und Aufsicht sichergestellt.

Die Aufsicht über die Angebote wird systematisch wahrgenommen und durch regelmässige Überprüfungen gewährleistet. Zudem wurden klare Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung geschaffen. Die Möglichkeit, spezialisierte Fachstellen mit Überprüfungen zu beauftragen, trägt zusätzlich zur Qualitätssicherung bei.

Weiter verfolgt der Gemeinderat die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Tagesstrukturen, Schule und Schulsozialarbeit sowie die Weiterentwicklung der Angebote im Einklang mit den kantonalen Entwicklungen.

Insgesamt erachtet der Gemeinderat die Anliegen der Motion als erfüllt. Aus diesem Grund beantragt er, die Motion abzuschreiben.

## 4 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

- 1 § 6 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt angepasst:  
Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, Qualitätsrichtlinien.
- 2 § 7 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung wird durch folgenden Absatz ergänzt:  
Der Gemeinderat kann die Überprüfungen der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien an eine externe Fachstelle vergeben.
- 3 Die formellen Anpassungen des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung werden genehmigt.
- 4 Die Motion "Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung" vom 8. September 2023 wird abgeschrieben.

Windisch, 20. April 2026

### GEMEINDERAT WINDISCH



Luzia Capanni  
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter  
Gemeindeschreiber I

Aktenauflage:

- Motion «Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und deren Verbesserung»
- Überarbeitetes Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung